

Satzung vom 11.10.2022

zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Uedem vom 20.12.2013

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22.09.2021 (BGBl. I 2021, S. 4363 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 LKrWG NRW). Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß § 22 KrWG von der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA GmbH) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Uedem wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Uedem umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 8 werden folgende Ziffern eingefügt:

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

§ 2 Absatz 2, letzter Textabsatz, erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gem. § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrgut, Altholz, Altmetall, sperrige Gartenabfälle, Entsorgung von Haushaltskühlgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Uedem. Es werden im Rahmen dieser Satzung

und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde Uedem für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Abfallbehälter für PPK, Abgabemöglichkeit beim Entsorgungszentrum-Moyland).

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Uedem sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) ausgeschlossen:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. Verpackungsgesetz) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Uedem nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Uedem kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Kleves als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Satzung:

Abfälle aus privaten Haushaltungen bis maximal 50 kg Gesamtgewicht pro Anlieferungstermin und pro anliefernden Person im Gebiet der Gemeinde Uedem sowie Elektroschrott bis 30 cm Kantenlänge, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde Uedem bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde Uedem zu überlassen.

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Satzung:

Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfall Erzeugende/Abfall Besitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit

anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerbliche Abfallbesitzerin/den gewerblichen Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 7, 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der/dem zurücknehmenden Herstellerin/Hersteller oder Vertreiberin/Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger bzw. die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Uedem stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht

§ 10 Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. graue Abfallbehälter mit blauem Decken bzw. grüne Abfallbehälter mit einem Inhalt von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l für Altpapier,

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Betreiber des Dualen Systems (§ 2 Absatz 3) stellen für die Sammlung von Wertstoffen separate Abfallbehälter und Abfallsäcke zur Verfügung.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Karton wird je Grundstück mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter für Papier, Pappe, Karton (graue Tonne mit blauem Deckel bzw. grüne Tonne) zur Verfügung gestellt.

§ 13 Absatz 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) in die grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. die grünen Abfallbehälter nur Altpapier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel) und Pappe (frei von Abfällen),

§ 15 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. der grüne Abfallbehälter und die Abfallsäcke für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

Nach § 16 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

(5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von der Besitzerin/dem Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzerinnen/Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

(6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der Endnutzerin/dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin/Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 24 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Uedem nicht überlässt oder von der Gemeinde Uedem bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. R. Weber

(R. Weber)
Bürgermeister